

Archiv des Kreises Asch

Benutzungsordnung

A) Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die Stiftung Ascher Kulturbesitz unterhält ein Archiv (Ascher Archiv) zur Aufbewahrung des für die Geschichte der Stadt und des Kreises Asch bedeutsamen Kulturgutes.
2. Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung aller im Ascher Archiv verwahrten Unterlagen. Dazu zählen Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial, sonstige Datenträger sowie Dateien, einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme.

B) Benutzung

Benutzungsberechtigte

1. Die Unterlagen stehen nach dieser Benutzungsordnung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung.
2. Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Benutzungszweck

Die Unterlagen können benutzt werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird. Dieses ist insbesondere dann gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

C) Benutzungsantrag

1. Die Benutzung ist beim Ascher Archiv schriftlich zu beantragen.
2. Im Benutzungsantrag sind der Name, Vorname und die Anschrift des Benutzers anzugeben, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers, ebenso das Benutzungsanliegen, der Benutzungszweck und die Art der Auswertung. Minderjährige haben auf ihr Alter hinzuweisen.
Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

3. Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Benutzungsordnung zu verpflichten und sich auf Verlangen auszuweisen.
4. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

D) Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Ascher Archiv. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Antrag angegebene Vorhaben und den angegebenen Zweck.
2. Die Genehmigung wird versagt oder von Auflagen abhängig gemacht, wenn
 - Grund zur Annahme besteht, dass Interessen der Stiftung Ascher Kulturbesitz, des Heimatverbandes des Kreises Asch, der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder gefährdet erscheinen,
 - Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange von Betroffenen oder Dritten beeinträchtigt werden könnten,
 - Gründe des Geheimnisschutz es erfordern,
 - der Zustand des Archivs gefährdet erscheint
 - ein nicht vertretbar hoher Verwaltungsaufwand entsteht.
3. Die Benutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
 - der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann (Einsicht in Druckwerke und Reproduktionen) und die Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
 -
 - der Benutzer nicht die Gewähr für Einhaltung der Benutzungsordnung bietet.
4. Die Benutzung kann auch auf Teile von Unterlagen, auf anonymisierte Reproduktionen und auf Erteilung von Auskünften beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter in Betracht.
5. Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzpflicht nicht erfolgt ist.
6. Die Benutzungsgenehmigung kann auch widerrufen werden, wenn Angaben im Antrag nicht mehr zutreffen oder die Benutzungsordnung nicht eingehalten wurde. Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

E) Schutzfristen

1. Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bleiben Unterlagen für die Dauer von 30 Jahren von der Benutzung ausgeschlossen, ausgenommen solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
Unterlagen, die sich auf natürliche Personen beziehen, dürfen erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen frühestens 60 Jahre nach ihrer Entstehung benützt werden. Für Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10, 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegen, gelten Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes.
2. Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Ascher Archiv einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen unerlässlich ist.

F) Benutzung

1. Die Benutzung erfolgt durch Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Sammlungsgut sowie Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Ascher Archivs. Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versenden oder Ausleihe von Unterlagen ermöglichen.
2. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigen Unterlagen beschränken.
3. Das Archiv- und Sammlungsgut, die Reproduktionen, Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind nicht zulässig.
4. Das eigenmächtige Entfernen von Unterlagen aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist nicht erlaubt. Das Archiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
5. Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung wie z. B. Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer, beleuchtete Leselupe, bedarf der besonderen Genehmigung.
6. Für die Benutzung, insbesondere für Recherchen und Reproduktionen von Unterlagen können Gebühren und Kostenersatz verlangt werden. Über die voraussichtliche Höhe ist der Benutzer vorab zu informieren. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Für die Nutzung werden im Einzelnen erhoben:
Kopie 0,50 Euro pro Seite
Recherche 8.00 Euro pro Viertelstunde

G) Reproduktionen

1. Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Genehmigung erfolgen, entweder durch Bedienstete des Archivs oder nur durch eine vom Archiv beauftragte Stelle.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Ascher Archivs zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die elektronische/digitale Verwendung gleich in welcher Form und auf welchem Trägermedium (z. B. Internet, CD-ROM, DVD, Telekommunikations- und Datennetze, Online-Dienste, Datenbanken).
3. Bei Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Ascher Archiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

H) Ausleihe und Versendung

1. Es besteht kein Anspruch auf die Ausleihe oder den Versand von Unterlagen zur Benutzung außerhalb des Archivs. In besonderen Ausnahmefällen kann die Ausleihe oder der Versand erfolgen, wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Dazu können Auflagen gemacht werden.
2. Eine Ausleihe oder Versendung von Unterlagen für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass sie wirksam vor Verlust und vor Beschädigung geschützt werden und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

I) Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die unter Verwendung von Unterlagen des Ascher Archivs angefertigt worden ist, ist dem Archiv ein kostenloses Belegexemplar zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

Diese Benutzungsordnung tritt eine Woche vor ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.